

**zu TOP 3.1**

**(8. Tagung der I. Landessynode vom 25. – 27. September 2014)**

**Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz –KlSchG)**

**Hinweis:**

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Die Beschlussfassung zu diesem Gesetz erfolgt auf Grundlage des TOPs 7.5 (siehe folgende Seite).

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) eingesehen werden.

Az.: G:LKND:39 – T Sk

5. Januar 2017

**Antrag**  
gem. § 19 GO – zu TOP 3.1  
des Synodalen Dr. Tietze und 10 weiteren Synodalen

**Die Landessynode hat folgende Eckpunkte zum Antrag zu TOP 3.1 Klimaschutzgesetz beschlossen:**

1. Die Landessynode bittet die Erste Kirchenleitung, einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzplan durchzuführen.
2. Auf Grundlage des Konsultationsprozesses wird die Kirchenleitung gebeten, eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen. § 24 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass für den Klimaschutz in der Nordkirche eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht, jährlich auf die Dauer von 10 Jahren eingesetzt werden soll.
4. Der Konsultationsprozess wird mit den Kirchenkreisen geführt. Es wird den Kirchenkreisen genügend Beratungszeit gegeben. Ihnen steht weiterhin ein selbstständiges Antragsrecht zum Klimaschutzgesetz nach § 19 Absatz 2 und 5 LSynGeschO zu. Die 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes soll auf der Septembersynode 2015 fortgeführt werden. Die Kammer der Dienste und Werke wird in geeigneter Form beteiligt. Die Kirchenkreise werden gebeten, die Kirchengemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen.
5. In den Konsultationsprozess sind der synodale Finanzausschuss und der synodale Rechtsausschuss einzubinden. Der Finanzbeirat ist zu beteiligen.
6. Die Grundsätze des Klimaschutzplans werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Klimaschutzplan soll nach Abschluss des Konsultationsprozesses mit der zweiten Lesung des Klimaschutzgesetzes im September 2015 von der Landessynode beschlossen werden.
7. Die Landessynode begrüßt die Stellungnahme der Theologischen Kammer zum „Klimaschutz“ und empfiehlt sie den Gemeinden, Kirche und Diensten und Werken zur Diskussion und Beratung.
8. Die EKL erstattet der Landessynode im Februar einen Zwischenbericht.

**so beschlossen am 26. September 2014**

## **Vorlage**

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 25. - 27. September 2014**

### **Gegenstand:**

**Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) (Anlage 1) in erster Lesung.
2. Die Landessynode nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Vergabe der Mittel des Klimaschutzfonds (Anlage 2) zur Kenntnis.
3. Die Landessynode begrüßt das von der Ersten Kirchenleitung initiierte Konsultationsverfahren und bittet die Erste Kirchenleitung darum, die Ergebnisse des Konsultationsprozesses bis zu einer zweiten Lesung des Gesetzes im Februar 2015 in die Beschlussvorlagen einzuarbeiten.

### **Veranlassung:**

Beschluss der Synode der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 23. März 2012 (Anlage 5); Beschluss I/4-4 der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg vom 8./9. November 2013 (Anlage 6); Beschlüsse der Ersten Kirchenleitung vom 21. Juni 2014 und vom 22. August 2014;

### **Beteiligt wurden:**

Vorbereitungsausschuss der Landessynode	laufend
Dez. R	laufend (einschließlich Rechtsförmlichkeit)
Dez. DAR	
Dez. B	
Dez. F	
Rechtsausschuss	7.5.2014 (Vorberatung); 1.7.2014
Finanzausschuss	8.7. 2014
Finanzbeirat	28.7.2014
Theologische Kammer	laufend

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten Haushalt ab dem Haushalt 2016:	0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens Folgekosten: jährlich bis einschl. 2025
Veranschlagung Haushalt?	Nein
Ist die Finanzierung gesichert?	Ja (s. Begründung)
Zustimmung Haushaltsbeauftragter:	Ja

**Zeitplanung:**

Beratung Landessynode

2. Lesung Februar 2015

**Anlagen:**

- Nr. 1: Entwurf „Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG)“  
 Nr. 2: Entwurf Rechtsverordnung über die Vergabe der Mittel des Klimaschutzfonds  
 Nr. 3: Entwurf des Klimaschutzplans der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland  
 Nr. 4: Beschluss des Finanzausschusses zum Klimaschutzgesetz  
 Nr. 5: Beschluss der Synode der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 23. März 2012  
 Nr. 6: Beschluss I/4-4 der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg vom 8./9. November 2013  
 Nr. 7: Protokollauszug aus der 6. Sitzung des Finanzbeirates am 28. Juli 2014, TOP 4

**Begründung:****I. Allgemeines****1. Bisherige Beratung der Vorlage**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Diskussionen um das Klimaschutzgesetz (KISchG) in der Folge der Beschlussfassung der Ersten Kirchenleitung vom 21. Juni 2014. Seinerzeit hatte die EKL grundsätzlich einen Beschluss für ein Klimaschutzgesetz gefasst, aber in wichtigen Teilen, die die Verteilung der Mittel und ihre Zweckbestimmung angehen, einstweilen offen gelassen. Beschlossen wurde jedoch, dass es einen Vorwegabzug in Höhe von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens geben solle und daraus ein Klimaschutzfonds zu bilden ist. Beschlüsse zu einer Rechtsverordnung und einem Klimaschutzplan hatte die Kirchenleitung ebenfalls in Aussicht gestellt, wenn auch der Inhalt insbesondere der RVO sowie des Klimaschutzgesetzes im Laufe eines Konsultationsverfahrens in Abstimmung vor allem mit den Kirchenkreisen noch näher bestimmt werden sollen. Mit einem Schreiben vom 2. Juli 2014 an die Kirchenkreise hat der Vorsitzende der Kirchenleitung zur Teilnahme an diesem Konsultationsverfahren eingeladen.

1.1. Der Rechtsausschuss hat am 1. Juli 2014 neben einer ganzen Reihe von kleineren Beanstandungen am Gesetzestext, die bei einer Überarbeitung des Textes aufgenommen worden sind, vor allem grundsätzliche Kritik an dem Finanzierungsmodell geübt: sowohl bezweifle man, dass viele Gemeinden eine 80prozentige Fremdfinanzierung seriöserweise auf sich nehmen könnten, als auch, dass dies haushaltsrechtlich überhaupt statthaft sei. Ein Vorwegabzug, der inhaltlich definiert sein müsse als eine „Gemeinschaftsaufgabe“, sei wohl denkbar für die allgemeinen Aufgaben, die mit dem Personalaufwand beschrieben seien (Schwerpunkt Energiecontrolling), nicht aber für die Finanzierung einzelner Baumaßnahmen, die nicht als Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden könnten. In diesem Zusammenhang bestehe sogar der Verdacht eines nicht verfassungsgemäßen Vorgehens.

1.2. Der Finanzausschuss fasste in Kenntnis der Bedenken des Rechtsausschusses umfangreiche Beschlüsse (s. Anlage 4). Aus seinen Beratungen sind die folgenden Elemente hervorzuheben:

- Grundsätzliche Zustimmung zum KISchG
- Grundsätzliche Zustimmung zu einer RVO für einen Klimaschutzfonds.
- Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens sollen berücksichtigt werden; daher wird die Trennung von erster und zweiter Lesung begrüßt.
- Den Ergänzungen zum Gesetz, wie sie das Landeskirchenamt vorgeschlagen hatte, werden zusammen mit der darauf aufbauenden RVO Plausibilität zugesprochen.
- Der FA regt an zu prüfen, ob es einen *Härtefallfonds* geben und die Möglichkeit von *nicht rückzahlbaren Zuschüssen* geben sollte.

- Die Zinskonditionen sollen ausverhandelt werden. Ebenso soll geklärt werden, welche Fördermittel zu welchen Zwecken in den drei Bundesländern aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung stehen.

1.3. Der Finanzbeirat hat sich in einer Sitzung am 28. Juli 2014 mit dem Gesetzesentwurf befasst. Er begrüßt zwar die „inhaltliche Auseinandersetzung ... über verantwortungsvolle Maßnahmen zum Klimaschutz“, erbittet jedoch ein Andauern des Konsultationsprozesses bis in den Sommer 2015, eine verbindliche Zweckbindung der für den Klimaschutz vorgesehenen Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche und keine gesonderten Mittel für Personal, die vielmehr die Kirchenkreise selbst finanzieren sollten (vgl. Anhang 7).

1.4. In der von der Ersten Kirchenleitung am 22. August beratenen und beschlossenen Vorlage ist den erhobenen Bedenken in folgender Weise Rechnung zu tragen versucht worden:

- Die absoluten Fördersummen für die Stellen im Bereich Klima-, Mobilitäts-, und Beschaffungsmanagement sind jetzt im Gesetz (nicht mehr nur in der RVO) genannt (§ 4 Absatz 2 KISchG)
- Wie bisher können aus den Mitteln Zinsen für Darlehen über 10 Jahre erstattet werden, wahlweise kann aber auch ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden (§ 4 Absatz 3 KISchG)
- Die Zinsen nicht genutzter Mittel werden erstattet (§ 4 Absatz 5 KISchG). Eine zwischenzeitlich andere Nutzung nicht genutzter Mittel durch andere Gemeinden/Kirchenkreise ist nicht mehr vorgesehen. Da hier die einzige Aufgabe für eine anfangs vorgesehene Lenkungsgruppe lag, ist sie entsprechend nicht mehr aufgenommen.
- Gemeinden, die Probleme haben, für eine sinnvolle Maßnahme den Eigenanteil aufzubringen, können beim Kirchenkreis einen Antrag stellen, diesen Eigenanteil finanziert zu bekommen (§ 4 Absatz 2 RVO).
- Bis zu einer abschließenden Klärung wird die ausschließliche Bindung der Darlehensabwicklungen über die EDG aufgehoben (§ 4 Absatz 4 RVO).
- Die Förderung einer Maßnahme bedeutet die Wahl zwischen der Kreditübernahme oder einem Zuschuss. Für solche Zuschüsse ist eine Obergrenze benannt (§ 5 RVO).

## 2. Grundsätzliches zum Klimaschutz

Seit einigen Jahrzehnten gilt der sogenannte „anthropogene Klimawandel“, also der über die natürlichen Vorgänge hinausgehende Einfluss menschlichen Handelns auf die Klimaverhältnisse der Welt, als eine Tatsache. In seiner grundsätzlichen Funktion ist der Mechanismus durchschaut, in seiner erheblichen Komplexität, den vielschichtigen und regional sehr unterschiedlichen Auswirkungen sowie den vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Effekten wird der anthropogene Klimawandel wissenschaftlich weiter durchdrungen, so dass uns die Folgen zunehmend deutlicher werden. Diese Folgen sind nicht mehr nur eine wissenschaftliche Hypothese, sondern heute in allen Teilen der Welt nachzuweisen. Spätestens seit dem Beschluss der "Klimarahmenkonvention" (UNFCCC) von 1992 ist der anthropogene Klimawandel Teil der weltweiten politischen Agenda.

Den aktuellen Wissensstand der Menschheit zu diesem Problem fasst alle sechs Jahre der „*Intergovernmental Panel on Climate Change*“ (IPCC) zusammen, dessen 5. „Sachstandsbericht“ in diesen Monaten erscheint. Daraus ergibt sich: die Kenntnisse über die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme werden immer genauer, die Schlüsse daraus immer sicherer – aber damit verbunden die Zeit zum Handeln immer kürzer. Das bedeutet keinen Alarmismus, wohl aber eine deutliche und nun schon lange bekannte Problemanzeige, die nach einem wohl überlegten Umlenken in denjenigen Lebensbereichen verlangt, die problematische Emissionen bewirken.

Die Klimaschutz-Ziele, die sich Deutschland gesetzt hat, bedeuten eine Emissionsminderung von 40% bis zum Jahr 2020 (im Vergleich zum Jahr 1990) und von 80-95% bis zum Jahr 2050. Um das Ziel bis 2020 einhalten zu können, müsste Deutschland seine Emissionen jedes Jahr durchschnittlich um 3,6% absenken - stattdessen nehmen sie derzeit sogar

zu. Diese Beobachtung bedeutet keinen Fatalismus, wohl aber eine Einsicht in die Notwendigkeit des Handelns für eine Kirche, die derzeit ca. 7.200 Gebäude in ihrem Bestand hat, als Flächenkirche in erheblichem Umfang auf Mobilität ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist, bei Veranstaltungen vielfältiger Art Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel benötigt - und somit zu den bedeutenderen Emittenten von Klimagasen zu zählen ist. Klimaschutz in der Nordkirche wird die nationalen Klimaziele nicht retten, aber er kann einen angemessenen Beitrag dazu leisten und zugleich Vorbild für andere sein, sich dieser Aufgabe entschlossener zu widmen. Das Presseecho auf schon durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche zeigt dies deutlich.

### 3. Theologischer Zugang

Der jüdisch-christlichen Theologie ist Schöpfungstheologie in die Wiege gelegt. Der eine Gott hat einen Anspruch auf alles Leben und alle Dinge, die er geschaffen hat, denn "die Erde ist des HERRN" (Ps 24,1). Gott ist der Gastgeber seiner Schöpfung und lädt alle Geschöpfe in seine Schöpfung ein. Den Menschen, denen ihr Schöpfer die Gottebenbildlichkeit geradezu ins Gesicht geschrieben hat und in das Herz (Jer 31,33) zu setzen verspricht, sind diese Dinge anvertraut, sie sich einerseits untertan zu machen (Gen 1,28), dies aber zu tun, indem sie sie bebauen und bewahren (Gen 2,15). Das Zeichen des ersten Bundes (Gen 8,21f.), der Regenbogen, steht gegen die Zerstörung dieser Welt und ist eine Zusage, die dem Endlichen und den Geschöpfen gilt. Ihr Ende, das in eine neue Welt Gottes führt, ist keine menschliche Tat, sondern kann nur eine Tat Gottes sein.

Dies ist die unhinterfragte Glaubenswelt Jesu, der Naturbilder gleichnisfähig macht, um das Reich Gottes zu bebildern, und der seine Gleichnisse von der Königsherrschaft Gottes im landwirtschaftlichen Milieu spielen lässt, in der Sphäre menschlichen Bebauens und Bewahrens. Christen und Christinnen haben von allem Anfang an daher ihren Glauben an Christus verbunden mit dem Schöpfungsglauben, in dem sie z.B. erkannt haben, dass Gott einer ist, der "ruft das, was nicht ist, dass es sei" (Röm 4,17), und dass in dieser Schöpfung alle Geschöpfe auf Gott warten und auf Erlösung hoffen (Röm 8). So ist alle Welt in einer österlichen Hoffnung zusammengebunden, die am Kreuz sieht, wie Gott schafft und rettet, weil er liebt.

Zugleich werden wir gerufen, nachzuzufolgen und uns auf den Weg Jesu zu machen. Wir sind gewiesen an unsere Schwestern und Brüder, wie es die Bibel in vielfältiger Weise ausdrückt. Der Weg der Kirche soll – so haben es in den letzten Jahren vor allem die Kirchen des Südens formuliert – daher ein Weg der Verantwortung sein, der *Stewardship* (Haushalterschaft) gestaltet.

In diesem Kontext sind auch die vielfältigen Überlegungen der letzten Jahre in den Kirchen zu begreifen, die nach "Klimagerechtigkeit" fragen und das Umweltproblem, das auch ein wirtschaftliches und ein soziales ist, in einen globalen Horizont einzeichnen. Es sind nicht nur die Kirchen des reichen Nordens der Welt, die sich den vermeintlichen "Luxus" ökologischen Denkens leisten wollen, sondern es sind die deutlichen Nachfragen der Kirchen des Südens, auch aus den Partnerkirchen der Nordkirche, die nach unserer Verantwortung fragen und nach unserer Bereitschaft, zur Lösung des globalen Problems einen nennenswerten Beitrag zu leisten. Insbesondere zu diesem letzten Problemkreis der Klimagerechtigkeit stellt die Theologische Kammer der Nordkirche für die Synode im September 2014 einen fundierten Beitrag in Aussicht.

### 4. Klimaschutzgesetze

Klimaschutzgesetze gibt es in Deutschland in den Bundesländern Baden-Württemberg (GBl. Nr. 11 vom 30.07.2013 S. 229; vgl. <http://bit.ly/1hk70Oq>) und Nordrhein-Westfalen (GV. NRW., Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013 Seite 29 bis 36; vgl. <http://bit.ly/1mldJPP>) seit 2013. In einigen anderen Bundesländern wurden oder werden sie derzeit diskutiert und weitere Beschlussfassungen, wie z.B. in Bremen, sind zu erwarten. Der Bund hat im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung ein derartiges Gesetz zurückgestellt. Weitere Gesetze dieser Art gibt es in Österreich (2011), der Schweiz (1999, zuletzt geändert 2013)

und Schottland (2009).

Diese Gesetze setzen ein Klimaschutzziel verbindlich fest und beschreiben Mechanismen, die dazu dienen sollen, diese Klimaziele zu erreichen.

In den deutschen Landeskirchen gibt es bislang kein ausdrückliches Klimagesetz.

Das hier vorgeschlagene Klimaschutzgesetz dient vier Zwecken:

1. Festlegung eines Reduktionsziels der von der Nordkirche verursachten klimarelevanten Emissionen bis 2050
2. Einrichtung eines Klimaschutzfonds zur Finanzierung von klimaschützenden Maßnahmen
3. Übertragung verschiedener Aufgaben zum Klimaschutz an die drei Ebenen der Nordkirche
4. Einrichtung von Möglichkeiten für weitere Regelungen durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die Nordkirche kann bei diesem Gesetz auf umfangreiches Zahlenmaterial, Analysen und Handlungsvorschläge zurückgreifen, die 2012 mit dem "Integrierten Klimaschutzkonzept" von der Universität Flensburg (Prof. Dr. Olav Hohmeyer) der Vorläufigen Kirchenleitung vorgelegt worden sind.

## 5. Kosten

Mit diesem Gesetz wird ein Klimaschutzfonds eingerichtet (§ 4 KISchG), der nach gegenwärtigem Kirchensteueraufkommen jährlich ca. 2,7 Millionen € ausmachen würde. Nicht auszuschließen ist, dass den kirchlichen Körperschaften weitere Kosten durch Umsetzung von Maßnahmen, z.B. im Bereich einer nachhaltigen Beschaffung oder anderen Formen der Mobilität, entstehen. Dies ist grundsätzlich aber nicht zwingend, sondern vielmehr ist auch mit Kostenentlastungen zu rechnen. Im Bereich des Energiecontrollings ist nach allgemeiner Erfahrung mit einer erheblichen Reduzierung der Energiekosten zu rechnen, für die in der Literatur meist Einspareffekte zwischen 7 und 15% (je nach Gebäude) angegeben werden<sup>1</sup>. Im Bereich der Nachhaltigen Beschaffung könnten teurere Produkte eingekauft werden, dafür könnte auf andere verzichtet werden. Ein Mobilitätsmanagement kann zu Kostenentlastungen führen, etwa indem Dienstreisen konzentriert oder durch geschickte Organisation oder technische Lösungen wie Videokonferenzen reduziert werden.

## II. Das Gesetz im Einzelnen

### 1. zu § 1:

Das Thema Schöpfungsbewahrung hatte schon in der Nordelbischen Kirche und nun auch in der Nordkirche nach Artikel 1 Absatz 7 Verfassungsrang. Der Begriff „Schutz des Klimas“ meint den Schutz vor den Eingriffen der Menschen, die wir seit ca. 150 Jahren, dem Beginn der Industrialisierung, zunehmend beobachten. Das Weltklima verändert sich allerdings unabhängig davon fortwährend, wenn auch weitaus langsamer als gegenwärtig zu beobachten und für die kommenden Jahrzehnte zu befürchten. Die „Begrenzung der nachteiligen Folgen“ meint sogenannte „Anpassungsstrategien“ an ein verändertes Klima.

Das Gesetz klinkt sich bewusst in die gegenwärtig laufenden gesellschaftlichen und politischen Prozesse ein. Mit dem Stichwort „Klimagerechtigkeit“ greift es ein Thema auf, das

<sup>1</sup> Im Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2013 des Landes SH heißt es (S.92): „Eine unterlassene Bauunterhaltung vernichtet Vermögen und verlagert erhebliche Sanierungskosten in die Zukunft. Das Energiemanagement genießt häufig nicht den notwendigen Stellenwert. Einige Kreise übersehen, dass nachhaltiges Energiemanagement dauerhaft zu erheblichen Einsparungen führt und praktizierter Umweltschutz ist. Viele Einsparpotenziale bei Energiekosten bleiben ungenutzt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Energiemanagement weder zentral organisiert noch mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist“.

nicht nur, aber auch in den Kirchen seit Jahren intensiv diskutiert wird. Mit der „Infostelle Klimagerechtigkeit“ des ZMÖ hat das Thema seit 2005 einen besonderen Ort erhalten (vgl. [www.klimagerechtigkeit.de](http://www.klimagerechtigkeit.de)), spielt aber auch in der Arbeit des Umweltbeauftragten der Nordkirche oder von "Brot für die Welt" eine wichtige Rolle.

Die Hervorhebung der besonderen Verantwortung der verschiedenen Ebenen unserer Kirchen und der Körperschaften entspricht der Tatsache, dass auf allen Ebenen gehandelt werden muss, aber vor allem in den Gemeinden und in den Kirchenkreisen, da dort der Hauptteil der Gebäude zu finden ist. Bei der Bewirtschaftung der Gebäude fallen die meisten Emissionen der Nordkirche an; in Deutschland gilt im Durchschnitt, dass 40% der Emissionen aus der Gebäudebewirtschaftung herrühren. Die rechtlich selbstständige Diakonie ist nicht Adressat des Kirchengesetzes. Sie kann sich an der Art der Finanzierung nicht beteiligen, überhaupt sind die Finanzierungsstrukturen der Diakonie andere als die der verfassten Kirche.

## 2. zu § 2:

**Absatz 1:** Das Wort „bilanziell“ bedeutet, dass es sich um eine rechnerische Größe handelt, es also nicht darum geht, überhaupt keine klimaschädlichen Emissionen mehr zu verursachen (was nach gegenwärtigem Kenntnisstand kaum realisierbar sein dürfte). So wird beispielsweise der Kohlenstoff der Emissionen durch die Nutzung biogener Energieträger zuvor durch den Wachstumsprozess der Pflanzen gebunden. Die Emission ist damit bilanziell ausgeglichen.

In den aktuellen politischen Klimaschutz-Debatten wird das Jahr 2050 üblicherweise als Zieljahr definiert, mit dem dann allerdings unterschiedliche Reduktionsziele verbunden werden. Zu vergleichen dazu sind auch die beiden oben genannten Landesgesetze. Bei den weltweiten Klimaverhandlungen auf der Ebene der Vereinten Nationen wird von einer Emissionsreduktion bis 2050 um 50% im Vergleich zu 1990 gesprochen. Das bedeutet aber für historische Groß-Emittenten wie die europäischen Länder wesentlich ambitioniertere Ziele. Daher gilt derzeit in der EU das Reduktionsziel von 80-95% bis 2050 (vgl. „Roadmap 2050“ unter <http://bit.ly/1k0cMuA>). Das Klimaschutzkonzept der Universität Flensburg allerdings hält es für die Nordkirche für realistisch, eine Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu können.

Genannt werden hier die drei in der Debatte bekannten und relevanten Strategien: die *Suffizienzstrategie*, die *Effizienzstrategie* und die *Substitutionsstrategie*. Die Reihenfolge der Strategien ist nicht zufällig, sondern ergibt sich aus der Sache unter einem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt: die Bedarfsreduktion (Suffizienz) ist die kostengünstigste Strategie (in der Praxis aber die unbeliebteste), der Ersatz fossiler Energieträger ist die teuerste Variante (in der politischen Debatte aber weithin beherrschend). Die mit dem Klimagesetz angeregten und geförderten Maßnahmen halten sich vorwiegend im Bereich der ersten beiden Strategien auf. Mit der „Kirchlichen EnergieWerk GmbH (KEW)“ besteht jedoch im Kirchenkreis Mecklenburg ein kirchliches Projekt, das sich mit Substitution befasst. Schon vorhandene thermische und photovoltaische Solaranlagen oder Pelletheizungen, Beteiligungen an Windparks oder Biomasseanlagen sind diesem Bereich ebenfalls zuzuordnen.

**Absatz 2 und 3:** Die sechs hier genannten Treibhausgase sind diejenigen, die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls genannt sind. Die Umrechnung in CO<sub>2</sub>-Äquivalente erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit und stellt das übliche Verfahren dar. Die Umrechnung erfolgt nach den Vorgaben des IPCC gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential.

## 3. zu § 3:

Der Klimaschutzplan (Entwurf Anlage 3) ist ein Arbeitsplan für die kommenden sechs Jahre. Er ist wesentlich detaillierter als dieses Gesetz und stellt eine zielorientierte Aufstellung dar. Der Plan soll von der Synode beschlossen werden. Er zeigt auf, mit welchen Projekten sich die Nordkirche im Bereich Klimaschutz in den kommenden sechs Jahren befassen wird, um auf dem Weg zur Erreichung des Klimaschutzzieles für 2050 zu bleiben.

**Zu Absatz 1:** „Zwischenziele“ sind in diesem Gesetz Angaben zu den jährlichen Emissionsreduktionen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

„Strategien“ bezeichnet Angaben zum längerfristigen Vorgehen, zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen, ihrem Einsatz und dem zeitlichen Ablauf des Vorgehens, um Ziele zu erreichen.

„Maßnahmen“ bezeichnet ganz konkrete Vorhaben, auch sehr kleinteilige, die zur Erreichung der jährlichen Zwischenziele des Klimaschutzplans und als Teil von Strategien umgesetzt werden sollen.

Der Klimaschutzplan baut zumindest teilweise auf dem Klimaschutzgesetz auf. Daher könnte im September 2014 der Plan in der Landessynode u.U. *vorberaten* werden, beschlossen werden sollte er jedoch erst mit der 2. Lesung des Klimaschutzgesetzes.

#### **4. zu § 4:**

Um das allgemeine Ziel, das das Gesetz in § 2 Absatz 1 formuliert, und die daraus folgenden Ziele des Klimaschutzplans erreichen zu können, müssen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies wird erreicht durch einen Fonds, der durch Vorwegabzug aus dem Kirchensteuernettoaufkommen gebildet wird und eine Laufzeit von 10 Jahren haben soll. Diese Mittel werden *allein* nicht ausreichend sein, um bis 2050 das Klimaschutzziel zu erreichen, aber sie stellen einen Anfang dar und sorgen vor allem im Bereich der Kontrolle von Klimaschutzbemühungen und ihrer Steuerung für einen ähnlichen Standard in den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Die Laufzeit von 10 Jahren wird dafür sorgen, dass dann auf die aktuellen Entwicklungen und Umstände genauer eingegangen und nachgesteuert werden kann.

Dieser Klimaschutzfonds hat zwei Finanzierungsziele: er dient der Finanzierung von Dienstleistungen, die in denjenigen Bereichen, die auch in dem vorliegenden integrierten Klimaschutzkonzept der Nordkirche betrachtet wurden, erbracht werden sollen: Gebäude, Mobilität, Beschaffung. Zum anderen dient er der Finanzierung von Investitionen in die energetische Ertüchtigung von Gebäuden, die sich im kirchlichen Besitz und in kirchlicher Nutzung befinden. Im Fokus sollen "insbesondere" Baumaßnahmen stehen, aber die Formulierung in Absatz 1 Nr. 2 öffnet die Möglichkeiten: damit sind in der Förderung sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen ganz allgemein möglich.

Die Mittel aus dem Fonds finanzieren Mittel für notwendige Dienstleistungen (Absatz 1 Nr. 1). Diese Mittel sollen eingesetzt werden, damit Kirchenkreise und Landeskirche Personal anstellen können; sie können alternativ auch zur Finanzierung der Leistungen Dritter genutzt werden. Es steht den Kirchenkreisen und der Landeskirche frei, ihre Bemühungen in diesem Bereich auch miteinander zu verbinden.

**Absatz 2** regelt in dieser Form, dass der aus dem Vorwegabzug gebildete Fonds nach dem genannten Schlüssel aufgeteilt wird. Diese Mittel wären dann im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Ziele von den kirchlichen Akteuren einzusetzen.

Die Mittel nach Nr. 1, die zunächst dem Fonds entnommen werden, sind für die Laufzeit des Fonds in absoluten Zahlen festgelegt. Diese Mittel entsprechen bewusst nicht dem üblichen Verteilschlüssel der Kirchenkreise, sondern hier soll ein Ausgleich hergestellt werden, der auch kleineren Kirchenkreisen die Einrichtung einer ganzen Stelle ermöglicht, ihnen dann aber trotzdem für die Maßnahmen-Förderung eine sinn- und wirkungsvolle Summe zur Verfügung stellen kann.

Die Mittel nach Nr. 2 stehen auf Antrag zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und anderer Maßnahmen zum Klimaschutz zur Verfügung. Es entscheiden die Kirchenkreisräte oder ggf. die Kirchenleitung (Absatz 4). In der Rechtsverordnung soll festgelegt werden, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt jährlich über die durchgeführten Baumaßnahmen informieren (§ 6 Absatz 8 KISchFVO; vgl. Anlage 2).

Die 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens machen derzeit eine Summe von jährlich ca. 2,7 Mill. Euro aus. Der Anteil von 18,73 % für die Landeskirche stellt einen Mittelwert über die zehnjährige Laufzeit des Fonds dar. Die Berechnungsgrundlage für den Verteilungs-

schlüssel bezieht sich auf die Finanzverteilung der Nordkirche im Jahr 2016, da aktuelle Anpassungen über die Jahre die Abrechnung sehr kompliziert machen würden. Da der landeskirchliche Anteil für die Personalmittel unter Absatz 1 Nummer 1 überproportional hoch ist, wird der landeskirchliche Anteil durch die Regelung in Absatz 2 entsprechend verringert.

**Absatz 3** beschreibt die doppelte Verwendungsmöglichkeit der Mittel nach Abs. 1 Nr. 2: sie sind einsetzbar für die Übernahme von Zinsen, sie können aber auch als ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt werden. § 6 KISchFVO legt dafür eine Höchstgrenze fest, die vor allem eine Überförderung verhindern soll; nähere Festlegungen werden nicht getroffen, damit Kirchenkreise und Kirchenleitung ggf. die Mittel nach den vor Ort sinnvollen Gegebenheiten zuweisen können.

**Absatz 5** bestimmt nochmals das Ende der Laufzeit des Fonds. Nicht verbrauchte Mittel werden nach dem benannten Schlüssel des Finanzgesetzes verteilt, Zinsen sind dabei zu berücksichtigen.

### 5. zu § 5:

**Absatz 1:** Ca. 99% aller kirchlichen Gebäude sind im Eigentum der Kirchengemeinden, ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen oder der Kirchenkreise. Daher sind der Zustand und die Nutzung dieser Gebäude entscheidend für die Emissionen der Nordkirche.

**Absatz 2:** Die Erhebung der Liegenschaftsdaten delegiert die Kirchengemeinde an den Kirchenkreis (siehe § 6 Absatz 4), da hierfür spezielle Fachkenntnisse der Gebäudestruktur und der Energie-Controlling-Software nötig sind.

Die Verbrauchsdaten werden durch Eintragen der Zählerstände und Messwerte über eine Internet-Maske an den Kirchenkreis übermittelt. Dies geschieht regelmäßig, am besten monatlich.

Der jährliche Energie- und Emissionsbericht, der nach § 6 Absatz 4 durch den Kirchenkreis erstellt wird, zeigt witterungsbereinigt die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen an den Gebäuden und deren Nutzung auf. Er dient damit als wichtiges Hilfsmittel für kommende Entscheidungen der Kirchengemeinde.

### 6. zu § 6:

§ 6 regelt in den Absätzen 2 und 3 sowie 5 und 6 neue Aufgaben für die Kirchenkreise. Zu den Aufgaben des § 6 Absatz 4 Satz 1 sind die Kirchenkreise bereits aufgrund Nr. 3.3.6 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes verpflichtet. Dort ist geregelt, dass die Kirchlichen Verwaltungszentren für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Beratung und Begleitung im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz anzubieten haben.

Die neuen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 führen bei den Kirchenkreisen dazu, dass es einen Mehrbedarf an Personal gibt bzw. die Aufgabe von externen Anbietern im Auftrag des Kirchenkreises durchgeführt wird. Die Regelung berührt zwar das Selbstverwaltungsrecht der Kirchenkreise, greift jedoch nicht in den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechtes ein und ist durch die Abwägung mit dem gesamtkirchlichen Interesse an einer einheitlichen Regelung der Aufgaben des Klimaschutzes auf der Kirchenkreisebene und des Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Kirchenkreisen und Landeskirche gerechtfertigt. Als Vergleichsfall sei auf das Kirchenkreisverwaltungsgesetz verwiesen, das den Kirchenkreisen ebenfalls eine Reihe von detailliert festgelegten Aufgaben zuweist.

Es ist grundsätzlich rechtlich zulässig in einem Kirchengesetz neue Aufgaben für kirchliche Körperschaften vorzusehen. Allerdings ist das Einspruchsrecht des Finanzbeirates nach Artikel 124 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung zu beachten. Die Regelung konkretisiert das in Artikel 122 Absatz 4 normierte solidarische Prinzip in der Nordkirche, wonach für einen Ausgleich der Mittel und Lasten zu sorgen ist, um eine selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Finanzierung der neuen Aufgaben der Kirchenkreise erfolgt durch den Klimaschutzfonds. Dieser wird für zehn

Jahre aus einem Vorwegabzug finanziert und die Mittel werden nach einem Vergabemodus wieder auf die Antragsberechtigten (Landeskirchliche Ebene, Kirchenkreisebene) verteilt (vorgeschlagen sind nach § 4 Absatz 2 KISchG/§ 1 KISchFVO 60.000,- Euro jährlich je Kirchenkreis).

**Absatz 2:** Die Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 erfordern spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und einen besonderen Zeiteinsatz, so dass hierfür durch den Kirchenkreis eigenes Personal einzustellen ist oder diese Dienstleistung an entsprechende Anbieter vergeben wird, finanziert gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1.

**Absatz 2 Nummer 1:** Die Gebäude der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises müssen in die Energie-Controlling Software, die nebst sogenannten „Lizenzpunkten“ und Fortbildungen durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt wird, in ihrer Struktur eingegeben werden (Liegenschaftsdaten). Die Rechnungen der Energieversorger für die Immobilien (Abrechnungsdaten) der Kirchengemeinden erreichen in der Regel den Kirchenkreis direkt und werden von ihm gemäß Abs. 4 in die Software eingegeben.

**Absatz 2 Nummer 2:** Der Kirchenkreisrat erhält mit dem jährlichen Energie- und Emissionsbericht Rechenschaft über die Wirkung vollzogener Maßnahmen an den Gebäuden und deren Nutzungsstruktur sowie über Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aufgrund von Mobilität. Dadurch können weitere Entscheidungen besser gesteuert werden. Siehe Absätze 4 und 5. Erfahrungen im kommunalen und kirchlichen Bereich aus den letzten Jahrzehnten weisen eine Reduktion des Verbrauchs an Energieträgern durch kontinuierliches Energiecontrolling und -management von 7 bis 15% auf. Die damit verbundenen Einsparungen kommen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als Eigentümern der Gebäude direkt zugute. Der Hinweis auf die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude bezieht sich auf die erst nach und nach umsetzbare Einbeziehung der Gebäude in das Controlling. Es geht um die Gebäude „im Kirchenkreis“, so dass sowohl die Gebäude, die der Kirchenkreis selbst besitzt, als auch die Gebäude der Kirchengemeinden eingeschlossen sind.

**Absatz 2 Nummer 4:** Die Reduktion der Emissionen der Mobilität kann z.B. zu einer eingehenden Analyse der Gremienstruktur eines Kirchenkreises führen. Ein Teil der Sitzungen könnte gegebenenfalls „virtuell“ (Telefon-/Videokonferenzen) gestaltet werden. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten optimiert werden. Dies führt nicht nur zur Reduktion der Emission, sondern steigert die Lebensqualität der Beteiligten. Durch geeignete Maßnahmen können die Mitarbeitenden motiviert werden, für den Weg zur Arbeit klimafreundliche Alternativen zu erproben und umzusetzen.

**Absatz 3:** Für die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, die für die Pflege und den Unterhalt der Gebäude, für die Organisation der Gremien oder die Beschaffung zuständig sind, werden entsprechende Bildungsangebote gemacht und gute Beispiele kommuniziert. Hierbei wird der Kirchenkreis von der Landeskirche gemäß § 7 Absatz 3 und 5 unterstützt.

**Absatz 4:** Das in Satz 2 beschriebene „Energiecontrolling“ ist eine Dienstleistung zugunsten der Kirchengemeinden. Dazu werden Gebäudedaten, z.B. zur Bruttogeschossfläche oder den Aufbau von Gebäudeteilen nach Aktenlage und wo notwendig durch Vor-Ort-Termine ermittelt, die Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen erfasst und in eine Software eingepflegt. Zusammen mit den Verbrauchsdaten, die in den Kirchengemeinden abgelesen werden, können daraus Energieberichte erstellt werden, die einen Überblick über Verbräuche, Kosten und Erfolge von Klimaschutzmaßnahmen geben, Schwachstellen an den Gebäuden und/oder ihrer Nutzung aufzeigen können und im Vergleich mit anderen ähnlich gebauten und genutzten Gebäuden aufzeigen, wie das Gebäude unter energetischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

**Absatz 5:** Eine sinnvolle Auslastung und Belegung der Gebäude ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Gute Erfahrungen sind bereits gemacht worden mit Zusammenlegungen von Veranstaltungen. Auch die oft nicht leichten Anpassungen des Gebäudebestandes an den Nutzungsbedarf der Kirchengemeinden gehören hierzu. Dies bietet sich

besonders dann an, wenn Kirchengemeinden in Regionen zusammenarbeiten können. Solche Entscheidungen können nur im Konsens getroffen werden.

„Regionen“ können, müssen hier aber nicht notwendig im Sinne von Artikel 39 der Verfassung verstanden werden.

**Absatz 6:** Durch die Zusammenführung aller Energie- und Emissionsdaten auf landeskirchlicher Ebene kann überprüft werden, inwieweit die Nordkirche als Ganze sich auf dem Weg zum Klimaschutzziel gemäß § 2 und den davon abgeleiteten Zwischenzielen des Klimaschutzplanes befindet. Die Bildung von Kennzahlen für unterschiedliche Gebäudetypen und Baujahre ermöglicht den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine bessere Einschätzung ihres Gebäudebestandes und kann Entscheidungen für Prioritäten unterstützen.

Auf eine Regelung für die Kirchenkreisverbände wird verzichtet, da der derzeit einzig vorhandene Kirchenkreisverband nicht Eigentümer von Gebäuden ist.

## 7. zu § 7:

**Absatz 1 und 2:** betont den Klimaschutz als eine gesamtkirchliche Querschnittsaufgabe. Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit und im Bereich der internationalen Klimagerechtigkeit werden, soweit dies nicht schon geschieht, kontinuierlich gefördert. Hierbei sind insbesondere die Hauptbereiche gebeten, entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Kirchliches Recht soll den Zielen dieses Gesetzes dienen oder ihnen nicht im Wege stehen; bei Fördermitteln und Zuschüssen soll vermieden werden, dass sie dem Klima schadende oder anderen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende Effekte unterstützen.

**Absatz 3:** Diese Aufgaben werden in Absatz 4 näher beschrieben.

## **Absatz 4:**

**Nummer 1:** Analog zu den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen müssen auch die Daten der landeskirchlichen Immobilien erhoben und in die Energie-Controlling Software eingepflegt werden.

**Nummer 2:** Die Umsetzung des Klimaschutzplanes muss kontinuierlich begleitet werden und mit allen Ebenen der Nordkirche kommuniziert werden. Für die Fortschreibung in die nächste Periode wäre ein Konsultationsprozess denkbar, der mit den Kirchenkreisen zusammen einen Klimaschutzplan entwirft und durchführt und von den gemachten Erfahrungen profitiert.

**Nummer 3:** Die Energie- und Emissionsbilanzen erfassen zuerst Immobilien und Mobilität. Die Beschaffung wird aus pragmatischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommen können. Für den Bereich der Immobilien werden zunehmend Daten aus dem Energiecontrolling vorliegen, für den Bereich der Mobilität muss eine entsprechende möglichst schlanke Struktur in Kooperation mit den Kirchenkreisverwaltungen noch erstellt werden. Die Bilanzen ermöglichen eine Evaluation der Klimaschutzmaßnahmen und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten sowie Erfolge auf.

**Nummer 4:** Die künftigen Emissionen können bei Vorliegen der erhobenen Daten abgeschätzt werden. Dies ermöglicht, die Bereiche mit den ökonomisch besten Möglichkeiten zur Emissionsreduktion zu identifizieren.

**Nummer 6:** Auch auf landeskirchlicher Ebene kann z.B. die Analyse der Gremienstruktur der Landeskirche helfen. Möglichkeiten sind auch hier „virtuelle“ Sitzungen. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten ggf. optimiert werden. Dies führt zur Reduktion der Emissionen, der Kosten und steigert die Lebensqualität der Beteiligten.

**Nummer 7** Im Bereich der Beschaffung kann die Landeskirche als Dienstleister für Kirchenkreise und Kirchengemeinden Recherchen zu häufig genutzten Produktgruppen und zu den damit verbundenen Emissionen leisten. Sie kann Empfehlungen für Produktkriterien und Siegel etc. und entsprechende Fortbildungen anbieten.

## 8. zu § 8:

**Absatz 1** regelt den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe, die bei zukünftigen Rechtset-

zungen zu beachten ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch spätere Rechtsetzungen der Nordkirche das Klimaschutzziel und die Ziele des Klimaschutzplans gewahrt werden. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen enthält in § 4 Absatz 4 einen vergleichbaren Passus.

**Absatz 2** beschreibt Ziele, die einer ressourcenleichteren Mobilität dienen. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung Reisekostenrecht auch für ehrenamtlich Tätige in der Nordkirche. PKWs, die aus dienstlichen Gründen geleast oder gekauft werden, sollen den Flottendurchschnitt, der für die europäischen Fahrzeughersteller ab dem Jahr 2020 gelten soll, von 95 gCO<sub>2</sub>/km nicht überschreiten. Im Jahr 2013 betrug der durchschnittliche Emissionswert bei Neuzulassungen 137 gCO<sub>2</sub>/km. Da derzeit nicht alle dienstlichen Fahrten mit „Zero Emission Vehicles“ geleistet werden können, geht es bei der Beschaffung und Nutzung dienstlicher Fahrzeuge vor allem darum, wesentlich verbrauchsärmere Fahrzeuge zu nutzen. Es geht zudem um eine Senkung der Kosten durch kirchliche Mobilität und die Perspektive, lange Reisezeiten zu vermindern und so Dienstzeiten von Hauptamtlichen und die Beanspruchung von Ehrenamtlichen zu schonen.

Die Regelungen sollen angemessen gefunden werden und sind steuerrechtlich zu prüfen, insbesondere dann, wenn von den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes abgewichen werden soll.

**Absatz 3:** Die Dienstwohnungen, die fast nur für Pastorinnen und Pastoren vorgehalten werden, werden aktuell in vielfältiger Weise diskutiert. An diesem Punkt geht es nur um die Energieeffizienz der Gebäude, die Substitution der Energieversorgung (wo nicht schon geschehen) und die verwendeten Baumaterialien, die die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer schonen und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes ermöglichen soll. In der Diskussion ist eine Neugestaltung der Dienstwohnungsvergütung, die sich nach dem energetischen Zustand des Gebäudes richtet. Dafür ist eine rechtliche Regelung später zu finden.

**Absatz 4:** Das Beschaffungswesen der Nordkirche ist ein bislang wenig beachteter und nahezu ungeregelter Teil ihres Wirtschaftens. Das ist umso erstaunlicher, als in Kommunen, Kreisen und den Bundesländern Beschaffungsrichtlinien, die auch ökologische und soziale Belange berücksichtigen, üblich sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Nordkirche hat in diesem Bereich bislang keine zentrale Expertise aufgebaut, fördert aber schon seit langem Weltläden und den fairen Handel; "Brot für die Welt", der Umweltbeauftragte der Landeskirche, die ökumenischen Regionalstellen und die "Kampagne für saubere Kleidung" (Frauenwerk) befassen sich allerdings teilweise schon seit Jahrzehnten mit diesen Themen. Genannt sind hier die allgemeinen Grundsätze, die im Bereich der nachhaltigen Beschaffung üblich sind und sich als handhabbar erwiesen haben: Energieeffizienz, Langlebigkeit, Kreislaufwirtschaft und soziale Aspekte. Daraus wird auch klar, dass es sich bei der Beschaffung nicht ausschließlich um ein Klimaschutzproblem handelt, sondern verschiedene Problemkreise miteinander verbunden sind, die nicht isoliert voneinander betrachtet werden können und sich teilweise gegenseitig bedingen. Bezüglich des Lebensmitteleinkaufs sind die genannten Kriterien nicht neu, sondern sind z.B. in jüngster Zeit mit dem Kochbuch der Nordkirche ("Mahlzeit, Gemeinde!") oder der Fastenkampagne "Sieben Wochen mit" unter großer öffentlicher Beachtung zum Thema gemacht worden.

Dr. Schaack

(Mitarbeit: Christensen, Dr. Hunger, Kaufmann, Naß, Dr. Pomrehn)

**Entwurf**

Az.: G:LKND:39 – Dez. T/RHu

**Kirchengesetz  
zur Förderung des Klimaschutzes  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland****(Klimaschutzgesetz - KISchG)****Vom ..... 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Zweck des Kirchengesetzes**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

**§ 2  
Klimaschutzziel**

(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO<sub>2</sub>-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), die durch die Nordkirche verursacht werden.

(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2e</sub>).

**§ 3  
Klimaschutzplan**

(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Einsparpotentiale und der Emissionsbeiträge für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen;
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 beschlossen. Der Klimaschutzplan soll durch Beschluss nach Absatz 1 alle sechs Jahre fortgeschrieben werden.

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

#### **§ 4 Klimaschutzfonds**

(1) Die Landeskirche richtet ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 einen Klimaschutzfonds ein. Er dient

1. der Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung durch die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie
2. der Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf und die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.

(2) Für den Klimaschutzfonds werden jährlich 0,6 Prozent vom Kirchensteuernettoaufkommen einbehalten. Zu dem unter Absatz Satz 2 Nummer 1 genannten Zweck erhalten die Kirchenkreise aus dem Klimaschutzfonds jährlich jeweils 60 000 Euro und die Landeskirche jährlich 300 000 Euro zur Erstattung ihrer Kosten. Von den verbleibenden Mitteln des Klimaschutzfonds steht der Landeskirche die Differenz zwischen 300 000 Euro und 18,73 Prozent der einbehaltenen Mittel nach Satz 1 zu. Von den danach verbleibenden Mitteln stehen den Kirchenkreisen die Anteile entsprechend Teil 5 § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Haushaltsbeschluss der Landessynode für das Haushaltsjahr 2016 zu. Teil 5 § 7 Absatz 3 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Förderung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 besteht in

1. der Erstattung der Zinsen, die Antragsberechtigte im Rahmen der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der förderfähigen Maßnahme zu finanzieren haben, oder
2. einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten der Maßnahme.

(4) Antragsberechtigt für die Vergabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche. Im Rahmen der nach Absatz 2 zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kirchenleitung über Anträge der Landeskirche, über Anträge aller anderen Antragsberechtigten entscheiden die Kirchenkreisräte.

(5) Auszahlungen aus dem Klimaschutzfonds dürfen nur bis zum 31. Dezember 2025 geleistet werden. Die nach diesem Datum verbleibenden Mittel des Klimaschutzfonds einschließlich der insgesamt aufgelaufenen Zinsen werden an die Landeskirche und an die Kirchenkreise entsprechend ihrer jeweiligen Anteile nach Absatz 2 Satz 3 und 4 ausgeschüttet.

(6) Das Nähere über die Voraussetzungen, sowie über die Art und Höhe der Förderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln und Informationspflichten regelt eine Rechtsverordnung.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Kirchengemeinden**

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten regelmäßig ihrem Kirchenkreis. Die Kirchengemeinden beraten ihren nach § 6 Absatz 4 erstellten jährlichen Energie- und Emissionsbericht.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Kirchenkreise**

(1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Der jeweilige Kirchenkreis richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein, das folgende Aufgaben umfasst:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis;
3. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken.
4. Durchführung von Maßnahmen, die die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis reduzieren (Mobilitätsmanagement);

5. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung die CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement);

(3) Der jeweilige Kirchenkreis leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(4) Der Kirchenkreis unterstützt und berät die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Er erhebt die Liegenschafts- und Abrechnungsdaten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen und erstellt für sie aus den nach § 5 Absatz 2 Satz 1 übermittelten Verbrauchsdaten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

(5) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.

(6) Die Kirchenkreise leiten die Daten nach Absatz 2 Nummer 2 zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an die Landeskirche weiter.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Landeskirche**

(1) Die Landeskirche wird Maßnahmen zum Klimaschutz fördern und sich dafür einsetzen, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden.

(2) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.

(3) Die Landeskirche berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

(4) Die Landeskirche richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein, das insbesondere folgende Aufgaben umfasst:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Entwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3 und Koordination seiner Umsetzung;
3. Erstellung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen der Nordkirche;
4. Erarbeitung von Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;

5. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken.
6. Durchführung von Maßnahmen, die die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement);

(5) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

## **§ 8**

### **Anpassung des kirchlichen Rechts**

(1) Die Rechtsordnung der Nordkirche berücksichtigt das Ziel des Klimaschutzes nach § 2 Absatz 1.

(2) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sind der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt zu nutzen. Die Kosten für die Mitnahme von Mitreisenden sind zu beachten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.

(3) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.

(4) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft.

Az.: G:LKND:39:1 / TSk/RHu

**Rechtsverordnung  
über die Vergabe der Mittel des Klimaschutzfonds  
(Klimaschutzfondsvergabeverordnung – KISchFVO)**

**Vom ..... 2014**

Aufgrund von § 4 Absatz 6 des Klimaschutzgesetzes vom ... 2015 (KABI. ...) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1**

**Erstattung von Kosten zur Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutz-, Mobilitäts- und Beschaffungsmanagements**

Zum Zweck der Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutz-, Mobilitäts- und Beschaffungsmanagements nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Klimaschutzgesetz erhalten die Kirchenkreise jährlich jeweils 60 000 Euro und die Landeskirche jährlich 300 000 Euro zur Erstattung ihrer Kosten.

**§ 2**

**Geförderte Maßnahmen**

(1) Förderfähig nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Klimaschutzgesetz sind folgende Maßnahmen, deren Kosten über 5000 Euro liegen:

1. der Neubau von Gebäuden, sofern ein besonderer energetischer Standard erreicht wird, der die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung übersteigt,
2. Modernisierungs-, Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Veränderungen der Haustechnik, die den Energiebedarf und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren und die Energieeffizienz steigern.
3. andere Maßnahmen, sofern sie CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz verbessern.

(2) Die Baumaßnahmen müssen Gebäude betreffen, die im Eigentum der Antragsberechtigten nach § 3 stehen und unmittelbar der kirchlichen Arbeit dienen oder von den Antragsberechtigten an andere kirchliche Körperschaften vermietet werden.

(3) Gebäude der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen sollen im gemeindeübergreifenden Gebäudestrukturplan des Kirchenkreises für eine langfristige Nutzung vorgesehen sein. Ist ein gemeindeübergreifender Gebäudestrukturplan nicht vorhanden, hat die oder der Antragsberechtigte nachzuweisen, dass das zur Sanierung oder zum Neubau anstehende Gebäude langfristig für die kirchliche Arbeit genutzt wird.

**§ 3**

**Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche (Antragsberechtigte).

## **§ 4 Art und Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt durch

1. Erstattung der Zinsen, die Antragsberechtigte im Rahmen der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der förderfähigen Bau- oder anderen Maßnahmen aufgenommen haben oder
2. einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten der Bau- oder anderen Maßnahme.

(2) Die Antragsberechtigten, die ein Darlehen in Anspruch nehmen wollen, haben einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme aus Haushaltsmitteln zu tragen. Gemeinden, die diese Mittel nicht aufbringen können, können einen Antrag auf Erstattung des Eigenanteils durch den Kirchenkreis stellen. Der Kirchenkreisrat entscheidet über einen entsprechenden Antrag. Alternativ können auch Zuschüsse Dritter als Eigenmittel bewertet werden.

(3) Erfüllt eine geplante Baumaßnahme die Voraussetzungen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verlangt werden, um einen geförderten Kredit zu erhalten, ist der Kredit bei der KfW zu beantragen. Es werden nur die von der KfW berechneten Zinsen erstattet. Erfüllt die geplante Baumaßnahme nicht die von der KfW verlangten Voraussetzungen, werden diejenigen Zinsen erstattet, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und einem von Ihr zu benennenden Kreditinstitut auf der Basis des 10 Jahres-Euro-Swap-Satzes gemäß dem Referenzzinssatz ISDAfix2 zuzüglich einer fest vereinbarten Nettomarge entstehen würden.

## **§ 5 Kreditaufnahme**

(1) Die Antragsberechtigten können zur Finanzierung einer Bau- oder anderen Maßnahme abzüglich des Eigenanteils nach § 4 Absatz 2 einen Kredit aufnehmen.

(2) Die Erstattung der Zinsen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt bis zu einer Dauer von zehn Jahren. Anschließend tragen die Antragsberechtigten die Zinsen.

(3) Im Fall einer Kreditaufnahme können die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen den Kirchenkreis bevollmächtigen, gegenüber der kreditgewährenden Bank als ihr Vertreter aufzutreten.

## **§ 6 Zuschüsse**

Die Höchstförderung pro Projekt bzw. Maßnahme liegt bei 20 000 Euro, jedoch höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme. Eine Kumulation mit einer Förderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Anträge auf Förderung müssen bis zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres vor Beginn der Maßnahme schriftlich gestellt werden.

(2) Die Anträge enthalten die folgenden Bestandteile:

1. Vorstellung des Gebäudes in allen zur Beurteilung einer Baumaßnahme relevanten Einzelheiten, insbesondere die Liegenschaftsdaten und der Eigentums- und Nutzungsrechte;
2. Darstellung der Baumaßnahme mit einer Bauplanung, dem CO<sub>2</sub>-Minderungspotential, einer Amortisationsberechnung der Baumaßnahme, einem Finanzierungskonzept und einem Hinweis auf den regionalen Gebäudenutzungsplan, soweit er vorliegt;
3. Darstellung einer Maßnahme, die nicht dem Baubereich zuzuordnen ist, mit dem CO<sub>2</sub>-Minderungspotential, einer Amortisationsberechnung, einem Finanzierungskonzept und einer Erklärung, dass die Maßnahme unmittelbar der kirchlichen Arbeit dient;
4. Die Berechnungen zum energetischen Zustand eines Gebäudes und zum Einsparpotential einer Maßnahme im Gebäudebereich müssen durch eine laut der entsprechenden Liste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die energetische Fachplanung befähigte Person ausgeführt werden;
5. Nachweise auf bestehende Beschlüsse der zuständigen Gremien.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und örtlichen Kirchen richten die Anträge an den zuständigen Kirchenkreis. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisrat.

(4) Über Anträge der Kirchenkreise und ihrer Verbände entscheidet der jeweilige Kirchenkreisrat. Weitere Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(5) Über Anträge der Landeskirche entscheidet die Kirchenleitung.

(6) Anträgen kann in voller Höhe, teilweise oder mit Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

(7) Über die Gewährung oder die Versagung von Fördermitteln nach Absatz 3 erlässt der Kirchenkreis einen schriftlichen Bescheid. Im Förderbescheid ist ein Termin für den Förderbeginn und die Laufzeit der Förderung festzulegen. Im Falle einer Förderung durch die Erstattung von Zinsen richtet sich der Förderbeginn nach dem zwischen der oder dem Antragsberechtigten und dem Kreditinstitut abgeschlossenen Kreditvertrag.

(8) Die Kirchenkreise informieren das Landeskirchenamt jährlich über die geförderten Maßnahmen sowie die nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Klimaschutzgesetz verwendeten Mittel.

(9) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein Abschlussbericht der oder des jeweiligen Antragsberechtigten mit einer detaillierten Endabrechnung der Kosten über das Vorhaben und einer Übersicht über die eingetretenen Emissionsminderungen vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Klimaschutzfonds.

## **§ 8**

### **Rückforderung von Fördermitteln**

(1) Der Kirchenkreis kann den Förderbescheid nach § 7 Absatz 7 widerrufen und die Mittel zurückfordern, wenn

1. wesentliche Änderungen gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Voraussetzungen eingetreten sind;

2. Nebenbestimmungen des Förderbescheids nicht oder nicht vollständig erfüllt sind;
3. die bzw. der Antragsberechtigte das Gebäude innerhalb von 20 Jahren nach Förderungsbeginn verkauft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die durch Entscheidungen nach § 7 Absatz 4 und 5 gewährten Mittel.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Klimaschutzplan Nordkirche 2015 – 2020****Zweck:**

Um das Ziel einer CO<sub>2</sub>-neutralen Kirche im Jahr 2050 zu erreichen, sieht das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Nordkirche die Aufstellung eines Klimaschutzplanes vor (§ 3 KISchG), der die wesentlichen Ziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren benennt. Dieser erste Klimaschutzplan enthält entsprechend §3 Absatz 2 KISchG für die Jahre 2015 bis 2020 Zwischenziele und Maßnahmenvorschläge zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Entwicklung des Klimaschutzengagements in der Nordkirche.

**I. Das integrierte Klimaschutzkonzept**

Die wissenschaftliche Grundlage des Klimaschutzplanes ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche, das von der Nordelbischen/Nordkirche beauftragt, von der Universität Flensburg erstellt und im Dezember 2012 veröffentlicht wurde (<http://bit.ly/1xkW6zI>).

Das Konzept befasst sich mit den drei Themenschwerpunkten Immobilien, Mobilität und Beschaffung. Auf der Basis einer Ist-Analyse zeigt das Konzept Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien auf, um bis zum Jahr 2050 eine CO<sub>2</sub>-Neutralität der Nordkirche zu erreichen. Zu diesem Ziel gelangt die Nordkirche demnach – in der Reihenfolge der Maßnahmen – über einen Dreischritt von Verbrauchsreduktion (*Suffizienzstrategie*), Steigerung der Energieeffizienz (*Effizienzstrategie*) und schließlich drittens über die Substitution der noch notwendigen Energie durch erneuerbare, den Klimawandel nicht beeinflussende Energienutzungen (*Substitutionsstrategie*).

**II. Der Klimaschutzplan 2020**

Nach 194.471 Tonnen CO<sub>2e</sub> Gesamtemissionen im Jahr 2005 sollen für die Jahre 2015 bis 2020 die Treibhausgasemissionen der Nordkirche auf folgende Gesamtmengen in Tonnen CO<sub>2e</sub> pro Jahr reduziert werden:

**Gesamtsumme Treibhausgasemissionen nach betrachtetem Bereich**

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Immobilien	[t/a]	108.257	103.131	96.195	89.497	83.019	76.759
Mobilität	[t/a]	23.232	21.966	20.767	20.055	19.358	18.896
Beschaffung	[t/a]	8.525	8.332	8.141	7.952	7.759	7.565
SUMME	[t/a]	140.014	133.429	125.103	117.504	110.135	103.220

Möglich werden diese Einsparungen der Treibhausgasemissionen durch folgende Einzelmaßnahmen in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung:

## **II.1 Energieversorgung**

Die Nordkirche setzt konsequent auf den Einsatz Erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung. Sie unterstützt die umsichtige Nutzung von Wind, Sonne und Biomasse. Spätestens im Jahr 2020 bezieht die Nordkirche zu 100% Öko-Strom. Außerdem unterstützt und erschließt sie entsprechende Projekte, um selbst Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

## **II.2 Gebäude**

Einen Schlüsselfaktor für den Erfolg des Klimaschutzes in der Nordkirche stellt der Gebäudebereich dar, insofern er den größten Teil der Energienutzung ausmacht. Es kommt darauf an, die kirchlichen Gebäude optimaler zu nutzen und ggf. verzichtbare Gebäude aufzugeben. Dazu werden regionale Gebäudenutzungspläne aufgestellt, die den langfristig benötigten Gebäudebestand identifizieren sollen. Wichtige Schritte zur energetischen Optimierung der Gebäude im Bestand sind die Verbesserung des Nutzerverhaltens, die Einrichtungsoptimierung sowie die Systemoptimierung und –steuerung, aber auch die Verbesserung der Dämmung der Gebäudehüllen.

## **II.3 Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit**

Um die optimierungsbedürftigen Gebäude zu identifizieren, energetische Maßnahmen zu planen und zu beauftragen, die Beratungsprozesse zu steuern und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren, wird in der Nordkirche ein flächendeckendes Energiecontrolling eingerichtet, ebenso sollen ein Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement ermöglicht werden. Neben die Einsparung von Energie und Treibhausgasen treten Aspekte der Ökologie, der Ökonomie und der Sozialverträglichkeit. Dazu werden auf Kirchenkreisebene Fortbildungen, Programme und Informationsveranstaltungen angeboten. Für das Energiecontrolling und die Klimaschutzarbeit erhält jeder Kirchenkreis auf 10 Jahre jährlich 60.000,- € aus dem Klimaschutzfonds.

Auf der landeskirchlichen Ebene wird ein Klimabüro errichtet, das die Umsetzung des Klimakonzepts sicherstellt, die Emissionsbilanz fortschreibt, neue klimarelevante Entwicklungen wahrnimmt, die Nordkirche auf dem Gebiet der Immobilien, Mobilität und Beschaffung berät, zielgerichtete Handlungsoptionen entwickelt und das Energiecontrolling koordiniert. Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhält die Landeskirche auf 10 Jahre jährlich 300.000,- €

Eine wichtige Grundlage für das Energiecontrolling ist seit Jahren mit der Anschaffung der dafür notwendigen Software („*Easywatt*“) durch die Landeskirche gelegt. Nach den Erfahrungswerten aus der Immobilienbranche führt ein Energiecontrolling allein schon zu einer Verbrauchsreduktion zwischen 7 und 15%, je nach Umständen und Gebäudetyp.

## **II.4 Klimaschutzfonds**

Die Nordkirche legt einen Klimaschutzfonds auf, der ab 2015 für 10 Jahre durch einen Vorwegabzug in Höhe von 0,6 % des Kirchensteuernettoaufkommens der Nordkirche (nach dem Stand 2014 ca. 2,7 Millionen Euro pro Jahr) ausgestattet wird. Diesen Ausgaben stehen jedoch nach den Berechnungen des Klimaschutzkonzeptes Einsparungen gegenüber, die zu einem positiven Gesamtsaldo führen (vgl. Kap. 1.7 der Kurzfassung des Konzeptes).

Neben dem Klimaschutzfonds, den die Landeskirche einrichtet, prüfen die Kirchenkreise die Errichtung eigener Investitionsfonds für geringinvestive Maßnahmen wie z.B. den hydraulischen Abgleich, die Optimierung der Heizungssteuerung oder den Einbau von Hocheffizienzpumpen.

## **II.5 Mobilität**

Neben der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs fördert die Nordkirche den Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge wie zum Beispiel Elektroautos sowohl für die Verwaltung als auch für den gemeindlichen Dienst. Um die Reisetätigkeit in der Nordkirche zu reduzieren, prüft die Nordkirche die Möglichkeiten alternierender Telearbeitsplätze, von Video- und Telefonkonferenzen und die Reduzierung der Gremiensitzungen.

## **II.6 Beschaffung**

Die Nordkirche richtet die Beschaffung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion aus und stellt dazu ab 2015 erstmalig eine Beschaffungsordnung auf. Damit setzt sie sich für den Bezug von regionalen, saisonalen und fair gehandelten Produkten ein, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt wurden und einen möglichst kleinen Ökologischen Fußabdruck aufweisen. Beim Erwerb von Non-food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.

## **II.7 Bildungsarbeit**

Klimaschutz ist notwendig auch eine Bildungsaufgabe. Sie gehört heute in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Die Nordkirche fördert deshalb im Rahmen dieses Klimaschutzplanes Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaerwärmung vermitteln, eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen helfen und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils aufzeigen. Insbesondere unterstützt die Nordkirche in dieser Hinsicht das Klimaschutzengagement in ihrer Kinder- und Jugendarbeit und greift die Forderungen der Jugendklimakonferenz 2014 auf.

## **II.8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nordkirche zielt mit ihrem Klimaschutzengagement darauf ab, dass es als gutes Beispiel Schule macht und in die Gesellschaft ausstrahlt. Zur Klimaschutzstrategie gehört deshalb Öffentlichkeitsarbeit, die eine breite Öffentlichkeit über die Klimaschutzarbeit der Nordkirche und ihre Wirkungen informiert, eine Berichterstattung in den Medien initiiert und einen gesellschaftlichen Diskurs anregt, für den Klimaschutz sensibilisiert und zum Handeln ermutigt.

## **III. Umsetzung, Organisation und Fortentwicklung des Klimaschutzplanes:**

Der Klimaschutzplan wird zum ersten Mal für die Jahre 2015 bis 2020 aufgestellt. Als mittelfristiger Entwicklungsplan für den Klimaschutz in der Nordkirche wird er regelmäßig aktuellen Entwicklungen angepasst. Dazu wird er alle sechs Jahre unter Rückgriff auf das erarbeitete Klimaschutzkonzept fortgeschrieben. In der Fortschreibung werden in unter-

schiedlicher Detailtiefe die Monitoring-Ergebnisse zu einzelnen Projekten, die Zielerreichung in einzelnen Handlungsfeldern und die Projektentwicklung (abgeschlossene und neu aufgelegte Maßnahmen) sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen dargestellt. Die Ergebnisse werden der Landessynode vorgelegt, von ihr beraten und beschlossen.

#### IV. Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2015-2020

Maßnahmen	Verantwortlichkeit	Umsetzung
<b>I. Energieversorgung</b>		
Projektierung und Errichtung von Windkraftanlagen durch das Kirchliche EnergieWerk (KEW)	Kirchenkreis Mecklenburg	ab 2015
Entwicklung der Nutzung von Biomasse (Energieholz und Holzabfälle) zur Wärmeenergieerzeugung durch das KEW	s.o.	ab 2017
Gebündelter Einkauf für Strom und Gas auch für kirchliche Angestellte und Beamte	Kirchenkreis Nordfriesland/HKD	ab 2016
Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Mindestsolarenergieertrag: > 80 %)	Nordkirche	ab 2015
<b>II. Gebäude</b>		
Optimierung des Nutzerverhaltens; angestrebte Verbrauchsreduzierung p.a.: Kirchen/Kapellen sowie Gemeindehäuser 10 %	Kirchengemeinden	s.o.
Erstellung regionaler Gebäudestrukturpläne	Kirchenkreise/GfGO	2015-2018
Prüfung von Funktionszusammenlegungen und Abgabe verzichtbarer Immobilien	s.o.	ab 2015
Änderung der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des Gebäudealters	EKL/LKA	2017
Im Rahmen einer Neufassung der Baurechtsverordnung: Wo möglich Zertifizierung nach dem deutschen Gütesiegel „Nachhaltiges Bauen“ der DGNB e.V. Regelung des Baus von Fahrradabstellanlagen und Umkleidemöglichkeiten für Mitarbeitende in den Verwaltungszentren und im Landeskirchenamt Regelung der Schaffung von Ladepunkten für E-Mobilität von mindestens 11 kW-Leistung für zentrale kirchliche Einrichtungen, in denen oft Sitzungen stattfinden	LKA	2015
Wo möglich Optimierung der Dämmung der Gebäudehülle (Dämmung der Außenhülle, der obersten Geschoßdecke, der Kellerdecke; Austausch der Fenster; Einbau einer aktiven Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung). Angestrebte Optimierungsraten p.a.: Gemeindehäuser Baualtersklassen - 1968: 2,0 %; Pastorate Baualtersklassen - 1993: 1,5 %; Kitas Bauklassen – 1968: Neubau; von 1969-1978: 1,5 %.	Nordkirche	bis 2020
Energetische Optimierung der Gebäudeeinrichtung (verbesserter Heizungskörperreinhau, Einbau von Wärme- und Kälteschleusen, Verminderung der beheizten Flächen)	s.o.	ab 2015
Verbesserung der Heizungssteuerung und Modernisierung der Heizanlagen (Einbau intelligenter und programmierbarer Heizungsventile, Einstellung der Vorlauftemperatur an die Außentemperatur, regelmäßige Einstellung und Überprüfung der Nacht-, Wochenend- und Urlaubsabsenkung, periodische Reinigung der Kesselheizflächen, regelmäßiger hydraulischer Abgleich). Angestrebte Optimierungsraten p.a.: Gemeindehäuser: 1,3%; Pastorate: 1,5 %; Kitas: 1,9 %.	s.o.	s.o.
Modernisierung der Heizungskessel durch den Einsatz von Brennwert- oder Niedrigtemperaturkesseln		
Umstellung auf 100% regenerative Wärmeversorgung und gegebenenfalls Realisierung von konventionellen Stromheizungen auf Basis von Ökostrom, Strombetriebener Wärmepumpen auf Basis von Ökostrom, Holzpellets, Biomethan, „grüne“ Fernwärme auf Basis von 100%		

regenerativer Energien, Bioenergie-Nahwärme und Solarthermie		
Optimierung der Brauchwassererwärmung durch den Einbau moderner Thermostat-Mischbatterien, die Neuanschaffung hocheffizienter Elektroboiler und Untertischgeräte sowie den Einsatz von Solarthermie zur Brauchwassererwärmung	s.o.	s.o.
<b>III. Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit</b>		
Befassung der Kirchengemeinderäte mit den Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und deren Relevanz für die eigene Arbeit	Kirchengemeinden	bis 2017
Errichtung von Umwelt- und Klimaausschüssen in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisträte	2015
Einführung eines flächendeckenden Energiecontrollings und Klimaschutzmanagements in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisträte	2015-2017
Errichtung der Fachagentur Energetische Optimierung	LKA	2015
Systematische Erfassung und Pflege von Liegenschaftsdaten	KG/KK/LKA	bis 2017
Jährliche Auswertung der erfassten Daten in Form von Energieberichten	Kirchenkreise/LKA	ab 2015
Jährliche Fortschreibung der (vereinfachten) Energie- und CO <sub>2</sub> -Bilanz zum Nachweis der Einsparungen und zur Kontrolle des Erreichens der gesetzten Ziele	LKA/ Kirchenkreise/ Landeskirche	ab 2015
Entwicklung eines Monitoring-Konzeptes für die gezielte und detaillierte Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit	Landeskirche	bis 2016
Angebot von kostenlosen Schulungen für das Programm InterWatt	LKA/ Dez B	ab 2015
Schaffung eines Klimabüros für die Arbeitsbereiche Immobilien, Mobilität, Beschaffung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Projektsteuerung und Koordination aller beteiligten Einrichtungen sowie zur Umsetzungskontrolle der Klimaschutzbeschlüsse	LKA	2015
Angebot von Fortbildungen im Bereich Immobilien, Mobilität und Beschaffung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Nordkirche	LKA/Klimabüro	ab 2015
<b>IV. Klimaschutzfonds</b>		
Beschluss und Inkrafttreten der Vergabekriterien des Klimaschutzfonds	EKL/LKA	2015
Besetzung der Lenkungsgruppe Klimaschutzfonds	LKA	2015
Investitionen von max. 18 Millionen €jährlich	EDG/KG/KK/LKA	2015-2020
Prüfung der Errichtung eines Fonds für geringinvestive Maßnahmen (z.B. zur Optimierung der Heizungssteuerung oder zur Projektierung von Baumaßnahmen)	Kirchenkreise	2015
<b>V. Mobilität</b>		
Beschluss und Inkrafttreten einer neuen Reisekostenverordnung Festlegung des Mitfahrerbonus auf 10 Cent/km/Pers. Festlegung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/Km unabhängig von der Art der dienstlichen Fortbewegung Anschaffung von Bahncards, die dienstlich und privat genutzt werden können (vorbehaltlich einer steuerrechtlichen Prüfung)	EKL	2015
Formulierung eines Beschlussvorschlages an die Bundesregierung, den Mitfahrerbonus wieder steuerfrei zu stellen	Landessynode	2014
Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes im Bereich Mobilität	KK Altholstein	2015-2017
Datenerhebung klimarelevanter Emissionen im Bereich der Mobilität	Nordkirche	ab 2015
Überprüfung der Notwendigkeit von Sitzungen und deren Häufigkeit	Nordkirche	ab 2015
Erstellung einer CO <sub>2</sub> -Bilanz bei Gremien über 40 Personen	s.o.	ab 2015
Wahl zentraler Sitzungsorte und -zeiten (Voraussetzung: Erreichbarkeit durch ÖPNV)	s.o.	ab 2015
Schaffung eines Tools zur Optimierung von Wahl des Sitzungsortes und Koordinierung von Mitfahrgelegenheiten und Nutzung des ÖPNVs im Internet (Beauftragung einer Softwarefirma)	AfÖ/LKA	2015

Erstellung eines Ladestellennetzplanes für E-Mobilität in der Nordkirche	AfÖ/LKA	2015
Finanzielle Kompensation von Flugreisen der Nordkirche über die Klimakollekte gGmbH	Nordkirche/ZMÖ (Gesellschafter der Klima-Kollekte gGmbH)	ab 2015
<b>VI. Beschaffung</b>		
<p>Beschluss und Inkrafttreten einer landeskirchlichen Beschaffungsverordnung</p> <p>Anschaffung langlebiger, reparaturfreundlicher, leicht recycelbarer Produkte, die Strom und Wasser sparend sind strahlungs- und schadstoffarm und über ein aussagekräftiges Qualitätssiegel verfügen</p> <p>Kauf von Produkten, die unter Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und Zahlung existenzsichernder Löhne hergestellt wurden</p> <p>Verwendung von Kaffee und Tee mit FairTrade-Siegel</p> <p>Bezug von Lebensmitteln aus saisonalem und regionalem und ggf. auch aus ökologischen Landbau</p> <p>Beschaffung von Drucker- und Hygienepapier mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“</p> <p>Umstellung auf GreenIT (Geräte, die energieeffizient, mit aktivierter Energieverwaltung, schadstoffarm, recycling-freundlich, langlebig sind und über ein relevantes Gütesiegel verfügen wie z.B. Energy Star, TCO, EU-Umweltblume, Eco-Kreis; Blauer Engel etc.)</p> <p>Anschaffung von Elektrogeräten mit der günstigsten Energieeffizienzklasse</p>	EKL//LKA	2015
Einführung von eigenen Beschaffungsrichtlinien auf Kirchenkreisebene	Kirchenkreise	2015/2016
Kontinuierliche Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien sowie der Anlagen (Gütesiegel etc.)	LKA/Kirchenkreise	ab 2015
Beratung bei der nachhaltigen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und suche nach Anbietern, die nachhaltige und klimafreundliche Produkte im Angebot führen	LKA/Klimabüro	ab 2015
Initiierung von Sammelbezügen und Rahmenverträgen sowie die Konkretisierung bestehender Verträge	LKA/Klimabüro	ab 2015
<b>VII. Bildungsarbeit</b>		
Neuaufgabe des AKN-Kurses zur Ausbildung von „Kümmerern“ (Langzeitfortbildung)	Klimabüro/LKA Dez B	ab 2015 alle 2 Jahre
Aufbau einer regionalen Klimaschutzarbeit nach dem Vorbild des Projektes „Kirche öko plus“	Kirchenkreise/Klimabüro	ab 2015
Erarbeitung eines Konzeptes für eine Schöpfungszeit	Umweltpastor/ZMÖ/ UmweltHaus	2015
Feier ökumenischer Schöpfungsgottesdienste	Interessierte Kirchengemeinden/ACK	ab 2016 jährlich
Weiterentwicklung der Schöpfungswoche zu einem zentralen Kennzeichen ev.-luth. Kindertagesstättenarbeit	UmweltHaus/Kita-Dachverband	ab 2015
Zusammenarbeit von Kirche und Kommunen in regionalen Klimaschutznetzwerken	Kirchengemeinden	s.o.
Aufarbeitung und Vermittlung von Umweltthemen aus der Fachpresse	s.o.	s.o.
Erarbeitung von Zielen im Rahmen der zielorientierten Planung für die Themenbereiche Klimaschutz und Klimagerechtigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit in die Vikarsausbildung</li> <li>• Aufnahme des Themas Klimaschutz in die Küsteraus- und -fortbildung</li> </ul>	Hauptbereiche:  Prediger- und Studienseminar PTI/IBAF/Kirchenkreise	2015/2016

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeption einer Einheit „Bewahrung der Schöpfung“ für den Konfirmandenunterricht</li> <li>• Gründung eines Jugend - Klimanetzwerkes auf Nordkirchenebene unter Einbindung der Kirchenkreisjugendwerke und weiterer Akteure (FÖJ, Verbände, ökumenische Partner)</li> <li>• Etablierung der Jugendklimakonferenz als zentrale Veranstaltung im zweijahres- Rhythmus (nächste Konferenz vom 2.-4. Oktober 2016)</li> <li>• Profilierung von Bildungsangeboten zum Klimaschutz in der Jugendarbeit (Beispiel: KlimaSail, Klima-Lotsen, Klimagerechtigkeit als Thema ökumenischer Jugendprojekte)</li> <li>• Aktualisierung und Erweiterung der Methodenmappe Klimagerechtigkeit; Überarbeitung des Klimakoffers; Ausbau der Mediathek und Einrichtung eines Bibliothekskatalogs</li> <li>• Erarbeitung themenbezogener Bildungseinheiten zum Klimagerechtigkeit (z.B. Klimagerechtigkeit und Ernährung); Fortbildung zum Thema „klimafreundliche Bildungsveranstaltungen – (wie) geht das?“</li> <li>• Lehrerfortbildungen in Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung HH</li> </ul>	<p>PTI/ZMÖ/ Umwelt-pastor HB 5/Jugendpfarramt</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt IKG</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt; Brot für die Welt HB 4/IKG</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>	
<b>VIII. Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Demonstration der erreichten CO <sub>2</sub> -Einsparungen im Gebäude durch Schautafeln oder vergleichbare Darstellungsweisen	KG/KK/LKA	ab 2015
Information der Öffentlichkeit über Positionen und Aktivitäten der Nordkirche im Hinblick auf Klimaschutz und Klimagerechtigkeit	LKA/Klimabüro AfÖ/Infostelle KLG	s.o.
Entwicklung von Informationsmaterialien, die didaktisch und zielgruppengerecht aufbereitet sind; Pflege des Internets; Arbeit mit Sozialen Netzwerken	s.o./ AfÖ	s.o.
Pressearbeit	Klimabüro/ Stabsstelle	

**Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 8.7.2014**

A.

A1. Der Finanzausschuss stimmt dem Beschluss der Ersten Kirchenleitung zu, das "Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG)" (Anlage 1) der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

A2. Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Vergabe der Mittel des Klimaschutzfonds zur Kenntnis und begrüßt den von der Ersten Kirchenleitung in Aussicht gestellten Erlass einer Rechtsverordnung über die Vergabe der Mittel des Klimaschutzfonds nach Beschluss des Klimaschutzgesetzes durch die Landessynode. Dazu sind die Ergebnisse eines Konsultationsverfahrens zu berücksichtigen.

B.

B1. Der Finanzausschuss hält eine Regelung des Klimaschutzfonds in der auf dem Text der Anlage 1 aufbauenden Fassung des Klimaschutzgesetzes und den dazu gehörenden Entwurf einer Rechtsverordnung zum Klimaschutzfonds in der vorgelegten Fassung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung eines Härtefallfonds oder der teilweise Ersatz der Zinszahlung durch einen einmaligen Zuschuss bei einem Investitionsvolumen von 5.001-20.000 € zu prüfen.

B2. Der Finanzausschuss begrüßt den Vorschlag der Ersten Kirchenleitung, das Klimaschutzgesetz in einer ersten und zweiten Lesung auf verschiedenen Tagungen der Landessynode zu beraten.

B3. Der Finanzausschuss bittet die Erste Kirchenleitung, die Zinskonditionen mit den Banken spätestens bis zur 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes abschließend zu verhandeln.

B4. Der Finanzausschuss begrüßt die grundsätzliche Zusage der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holsteins und der Freien und Hansestadt Hamburg Klimaschutzprojekte der Nordkirche mit EU-Mitteln zu fördern. Er bittet die Erste Kirchenleitung, die Fördermodalitäten bis zur 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes mit den Ländern zu klären.

**Anlage 5**

Die synodale Erklärung der Nordelbischen Kirche „Auf dem Weg zu einer klimagerechten Kirche in Norddeutschland“ aus dem März 2012 kann unter <http://bit.ly/UtLbH7> eingesehen werden.

Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/4-4

I. Kirchenkreissynode

4. Tagung

8. - 9. November 2013

### **Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Nordkirche**

In ihrem Klimaschutzkonzept hat sich die Nordkirche das Ziel gesetzt, bis 2050 eine CO<sub>2</sub>-neutrale Kirche und so ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden.

In Umsetzung der Empfehlungen dieses Klimaschutzkonzeptes wird sich der Kirchenkreis Mecklenburg aktiv an der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen beteiligen und fasst folgende Beschlüsse:

- Bei Grundsanierungen und bei Neubaumaßnahmen im Kirchenkreis soll eine kohlendioxidneutrale Energieversorgung der Gebäude erreicht werden. Bei Erneuerungen von Heizungssystemen (Teilsanierungen) gilt dieses entsprechend. Der Kirchenkreisrat wird gebeten, eine entsprechende Regelung für die Vergabe von Fördergeldern zu erarbeiten.
- Es wird ein CO<sub>2</sub> – Einsparfond für Maßnahmen in Höhe von jährlich 20.000 € eingerichtet, aus dem Kleininvestitionen (wie Einzelraumregelung von Heizungen), Energieberatung und Bildungsangebote in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unterstützt werden. Der Kirchenkreisrat wird gebeten, eine Richtlinie zur Bewirtschaftung des Fonds zu erlassen und einen Beirat für die Mittelvergabe zu berufen. Der Kirchenkreisrat wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob dieser Fond dann Teil eines zu gründenden Klimaschutzfonds werden kann.
- Finanzierung: Der Fond wird durch die kostenneutrale Übertragung der Haushaltsmittel ZKD HHst. (Sparflamme) 1102.00.7410 (Einzelplan 1) i. H. von 20.000 € gebildet.
- In der Kirchenkreisverwaltung und allen weiteren Dienststellen sowie in den Diensten, Werken und Tagungshäusern des Kirchenkreises wird Recyclingpapier mit dem „Blauen Engel“ genutzt und fair gehandelter Kaffee/Tee ausgeschenkt. Die Kirchengemeinden werden gebeten, dies auch in ihrem Wirkungsbereich umzusetzen.

#### **Anträge an die Landessynode:**

In Vorbereitung der Klimasynode im Februar 2014 bittet die mecklenburgische Kirchenkreissynode die Landessynode der Nordkirche:

- um die Überprüfung einer gesamtkirchlichen Finanzierung von Energiecontrolling und Klimaberatung in den Kirchenkreisen der Nordkirche, da Klimaschutz auch gesamtkirchliche Aufgabe ist,
- eine Reisekostenverordnung auf den Weg zu bringen, die Mitfahrerpauschalen berücksichtigt und so gute mecklenburgische Traditionen aufnimmt,

- eine Überarbeitung der Dienstwohnungsvergütung zu veranlassen, die Kriterien des Energieverbrauchs berücksichtigt und so energetische Sanierung von Pfarrhäusern für Kirchengemeinden attraktiver macht.

**Protokollauszug aus der 6. Sitzung des Finanzbeirates am 28. Juli 2014**

TOP 4 Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KlimaschutzG – KISchG)

....

**Beschluss des Finanzbeirates:**

**1. Der Finanzbeirat begrüßt ausdrücklich die inhaltliche Auseinandersetzung der Nordkirche über verantwortungsvolle Maßnahmen zum Klimaschutz.**

**2. Die Erste Kirchenleitung wird gebeten, in einem Konsultationsprozess zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes die Belange der Kirchenkreise zu berücksichtigen und für die Meinungsbildung der Kirchenkreise ausreichend Zeit bis Sommer 2015 vorzusehen. Im März 2015 soll das Klimaschutzgesetz auf die Tagesordnung des Finanzbeirates genommen werden.**

**3. Der Finanzbeirat bittet die Erste Kirchenleitung, das vom Finanzbeirat entwickelte und einstimmig vorgelegte Alternativmodell zu prüfen, ob nämlich statt eines vorgesehenen Klimaschutzfonds 0,6 % der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise und an die Landeskirche<sup>1</sup> mit einer verbindlichen Zweckbindung für Maßnahmen des Klimaschutzes vorgesehen werden sollen. Die verbindliche Mittelverwendung könnte im Klimaschutzgesetz und die Quote von 0,6 % an den Schlüsselzuweisungen im Finanzgesetz geregelt werden.**

**4. Der Finanzbeirat bittet die Erste Kirchenleitung, in die weiteren Überlegungen folgenden Vorschlag einzubeziehen. Der Entwurf der Rechtsverordnung zum Klimaschutzgesetz sieht vor, im Vorwege Mittel des Klimaschutzfonds für die Stellen des Energiecontrollings sowie eines Klimaschutz-, Mobilitäts- und Beschaffungsmanagements einzusetzen. Der Finanzbeirat empfiehlt, keine gesonderten Mittel für diese Stellen vorzusehen. Vielmehr soll jede Körperschaft ihr erforderliches Personal aus den Mitteln nach Nr. 3 finanzieren.**

---

<sup>1</sup> 0,6 % der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise und die Landeskirche entsprechen nicht den 0,6% des Vorwegabzugs vom Kirchensteuernettoaufkommen nach dem Entwurf § 4 Absatz 2 Satz 1 KISchG. Laut nachträglicher Auskunft des Finanzbeirates ist aber tatsächlich die gleiche Summe wie im KISchG gemeint.